

Flachgewebte Hebebänder und Rundschlingen (ein- und mehrsträngig) aus Polyester, Polyamid und Polypropylen

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der DIN EN 1492-1 und -2, BGR 500 und BG-Merkblatt BGI 873.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme:
Hebebänder auf Schäden überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten.
- 3) Die zulässige Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden; Hebebänder sind so anzuschlagen, daß sie die Last mit ganzer Breite tragen.
- 4) Nur geeignete Anschlagstellen verwenden, nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Hebebänder ohne Kennzeichnungsanhänger oder mit unleserlicher Kennzeichnung dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein.
- 6) Hebebänder dürfen nicht geknotet, nicht verdreht und nicht durch Ineinanderschnüren verlängert werden; der Öffnungswinkel der Endschlaufen darf 20° nicht überschreiten.
- 7) Hebebänder dürfen nur mit geeigneten Schutzvorrichtungen eingesetzt werden bei:
Lasten mit scharfen Kanten (Kantenschoner verwenden, wenn Kantenradius kleiner als Hebebanddicke ist) und Lasten mit aufrauhenden Oberflächen (Einsatz von Schutzschläuchen).
- 8) Der Einsatz von Hebebändern ist nur in folgenden Temperaturbereichen zulässig:
Polypropylen(PP)-bänder: von -40° bis + 80°C
Polyester(PE)- und Polyamid(PA)-bänder: von -40° bis +100°C
- 9) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
 - b) Verwendung im Schnürgang
- 10) Im Schnürgang dürfen nur Hebebänder mit Endschlaufenverstärkung verwendet werden. Für den Einsatz in Chemikalien und wegen Reinigung der Hebebänder sind Informationen des Herstellers einzuholen.
- 11) Die Überprüfung und Instandsetzung darf nur durch Sachkundige erfolgen. Prüfung spätestens nach einem Jahr.

Ein- und mehrsträngige Anschlagseile aus Natur- und Chemiefasern

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der DIN EN 1492-4, BGR 500 und BG-Merkblatt BGR 152.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme:
Anschlag-Faserseile auf Schäden überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten.
- 3) Die zulässige Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden; der Seil- Nenndurchmesser von Anschlag-Faserseilen muß mindestens 16 mm betragen.
- 4) Nur geeignete Anschlagstellen verwenden, nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Anschlag-Faserseile ohne Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein.
- 6) Faserseile nicht verknoten, nicht verdrehen und nicht durch Ineinanderschnüren verlängern; der Öffnungswinkel der Endschlaufen darf 40° nicht überschreiten.
- 7) Anschlag-Faserseile dürfen nur mit geeigneten Schutzvorrichtungen eingesetzt werden bei:
Lasten mit scharfen Kanten (Kantenschoner verwenden, wenn Kantenradius kleiner als Seil-Nenndurchmesser ist) und Lasten mit aufrauhenden Oberflächen (Einsatz von Schutzschläuchen).
- 8) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei:
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger Belastung)
 - b) Verwendung im Schnürgang
 - c) Einsatz außerhalb folgender Temperaturbereiche:
Polypropylen(PP)-seile: -40° bis + 80° C
alle anderen Faserseile: -40° bis +100° C
- 9) Für den Einsatz in Chemikalien und wegen der Reinigung der Faserseile sind Informationen des Herstellers einzuholen.
- 10) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden. Schlaufen, Aufhängeglieder und Kauschen müssen im Haken frei beweglich sein.
- 11) Überprüfung und Instandsetzung von Anschlag-Faserseilen nur durch Sachkundige. Prüfung spätestens nach einem Jahr.